

Vereinsstatuten

Für den Verein Hospiz Oberthurgau

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen: Hospiz Oberthurgau besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amriswil.

Art. 2 Zweck

Der Verein engagiert sich für den Aufbau einer Hospizwohnung in der Region Oberthurgau und übernimmt dessen Betrieb mit dem Ziel, eine umfassende, würdevolle und individuell ausgerichtete Betreuung am Lebensende zu gewährleisten.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar die in Art. 2. der Statuten bezeichnen Zwecke. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und führt keinen auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb. Die Organe sind ehrenamtlich.

II. Mittel

Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Einnahmen und Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen / Gönnerbeiträge
- Legate und Schenkungen
- Aktionen und Veranstaltungen
- Vermögenserträge sowie weitere Einkünfte
- Pensionstaxen aus der Nutzung der Hospizwohnung

Die erhaltenen Mittel dürfen – nach Abzug aller im Zusammenhang mit der Mittelbeschaffung entstandenen Kosten (inkl. Verwaltungskosten) – ausschliesslich für die in den Statuten umschriebenen Zwecke verwendet werden.

Verwaltungsaufgaben haben sich strikte auf die Vereinstätigkeiten zu beschränken. Inhaber von Organfunktionen (Vorstand) arbeiten ehrenamtlich. Die Abgeltung von angefallenen Spesen ist zulässig.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Art und Aufnahme von Mitgliedern

¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden sowie gemeinnützige und soziale Institutionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Rechtsgemeinschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, die den Zweck des Vereins unterstützen.

² Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind:

- natürliche Personen;
- sowie jeweils eine vertretungsberechtigte Person, welche die Mitgliederrechte juristischer Personen, gemeinnütziger und sozialer Institutionen, Körperschaften oder Rechtsgemeinschaften ausübt.

³ Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand abschliessend, unter Vorbehalt von Art. 75 ZGB. Der Entscheid wird der antragstellenden Person schriftlich mitgeteilt.

⁴ Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich weder übertragbar noch vererblich.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen, gemeinnützigen und sozialen Institutionen, Körperschaften oder Rechtsgemeinschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

² Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verletzt,
- das Ansehen des Vereins schädigt oder
- seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

⁴ Der Ausschlussentscheid des Vorstands ist unter Vorbehalt von Art. 75 ZGB endgültig. Der Entscheid wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

⁵ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

² Für natürliche Personen, juristische Personen, gemeinnütziger und sozialer Institutionen sowie private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Rechtsgemeinschaften können unterschiedliche Beitragshöhen bestimmt werden.

³ Neueintretende Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

⁴ Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beitragserleichterungen oder -befreiungen gewähren.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 10 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn:

- der Vorstand dies für notwendig erachtet, oder
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.

³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation in der Presse und muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden erfolgen

Art. 11 Traktanden und Anträge

¹ Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

² Über die Aufnahme solcher Anträge in die Traktandenliste entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung.

Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung.

¹ Jedes Einzelmitglied sowie jede juristische Person, gemeinnützige und soziale Institution, Körperschaft oder Rechtsgemeinschaft verfügt über eine Stimme. Bei juristischen Personen, gemeinnützigen und sozialen Institutionen oder Körperschaften übt eine bevollmächtigte Person das Stimmrecht aus.

² Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

³ Für Statutenänderungen sowie für Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

B. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind und nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Regelung der internen Organisation
- Genehmigung des Budgets
- die Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens
- der Erlass von Reglementen, Weisungen, Richtlinien und einer allfälligen Taxordnung
- der Einsatz einer Geschäftsstelle zur operativen Unterstützung; diese wird vom Vorstand eingesetzt, beaufsichtigt und – falls erforderlich – abberufen

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten gemeinsam mit der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien vertreten.

² Der Vorstand kann weiteren Personen, insbesondere Mitgliedern der Geschäftsstelle, im Rahmen ihrer Aufgaben Zeichnungsberechtigungen oder Vollmachten erteilen.

Art. 16 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung effektiv angefallener Spesen, sofern diese im direkten Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit stehen.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

C. Geschäftsstelle

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

² Sie ist zuständig für die administrative Geschäftsführung, insbesondere für:

- die Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- die allgemeine Administration
- die Führung der Buchhaltung und Rechnungslegung

³ Die detaillierten Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt.

C. Revisionsstelle

Art. 19 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisorinnen oder Revisoren, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung.

³ Zur Unterstützung der Prüfung kann der Vorstand eine externe Revisionsfirma beiziehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

Art. 21 Auflösung oder Fusion

¹ Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder seine Fusion mit einer anderen Institution mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschliessen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung durchzuführen. An dieser kann die Auflösung oder Fusion mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

³ Im Falle einer Auflösung oder Fusion ist das verbleibende Vereinsvermögen gleichen Zwecken zuzuführen. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 2. September 2025 genehmigt und treten per gleichem Datum in Kraft.

Amriswil, 2. September 2025

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Miriam Jäckle

Marina Bruggmann